

In der Parteigerichtssache

des R aus D

-Beschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Kreisverband D,

vertreten durch die Rechtsanwältin und Notarin G aus D,

-Beschwerdegegner-

hat das Bundesparteigericht in der Besetzung:

Staatssekretär

Dr. Heinrich Barth,

-als Vorsitzender-

Rechtsanwalt und Notar

Dr. Karl Kanka,

Ministerialdirigent

Josef Selbach,

Landrat

Heinrich Wolf MdL,

Rechtsanwalt

Dr. Johann Tönjes Cassens MdBü,

-als Beisitzer-

in der Sitzung vom 16. Mai 1966 für Recht erkannt:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Entscheidung des Landesparteigerichtes der Christlich Demokratischen Union für Westfalen vom 01. Juli 1965 wird als unbegründet zurückgewiesen.

## Gründe

Der Beschwerdeführer ist seit 1946 Mitglied der CDU. Nachdem er bereits dem ernannten Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen und dem ernannten Rat der Stadt D angehört hatte, wurde der Beschwerdeführer 1946 als CDU-Mitglied erneut in den Rat der Stadt D gewählt. Mit einer kurzen Unterbrechung in den Jahren 1948 bis 1951 war der Beschwerdeführer bis September 1964 Ehrenmitglied des Rates der Stadt D. Seit Ende 1951 wurde der Beschwerdeführer wiederholt zum Fraktionsvorsitzenden gewählt.

Zur Kommunalwahl im Lande N-W im Jahre 1964 hatte sich der Beschwerdeführer wiederum als Kandidat beworben.

Der Kreisvorstand der CDU D setzte den Beschwerdeführer auf die Vorschlagsliste, obwohl er weder von den Ortsunionen noch von den CDU-Vereinigungen und Arbeitskreisen vorgeschlagen worden war. Indessen erhielt der Beschwerdeführer auf dem Kreisparteitag am 25.04.1964 nur 41 von 95 gültigen Stimmen und erreichte damit keine Mehrheit für eine weitere Kandidatur.

Daraufhin erschienen in der "W. Rundschau" folgende vier Artikel:

1. 0.[?]04.1964 "Ehrgeiziger M betrieb meinen Sturz"
2. 16.06.1964 "New Look"
3. 17.06.1964 "Die CDU droht R den Ausschluß an.  
Ränkepiel um den verdienten Kommunalpolitiker treibt dem  
Höhepunkt entgegen."
4. 24./25.10.1964 "Noch kein Ausschluß",

die der Beschwerdeführer durch Interviews und Äußerungen veranlaßt hat.

Durch Beschluß vom 22.06.1964 hat der Kreisvorstand in D den Beschwerdeführer aus der Partei ausgeschlossen. Gegen den Ausschluß hat der Antragsteller beim Kreisparteigericht D Einspruch erhoben. Das Kreisparteigericht D hat die Sache durch Beschluß vom 10.09.1964 an das Landesparteigericht verwiesen.

In seiner Sitzung vom 01. Juni 1965 hat das Landesparteigericht der Christlich Demokratischen Union für W den Antrag des Beschwerdeführers, den Ausschlußbeschuß des Vorstandes des Kreisverbandes D vom 22.06.1964 aufzuheben, zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil legte der Beschwerdeführer form- und fristgerecht Beschwerde an das Bundesparteigericht ein.

Die Beschwerde ist zwar zulässig, aber unbegründet, weil die sachlichen und rechtlichen Feststellungen des Landesparteigerichtes nicht zu beanstanden sind.

Vom angefochtenen Urteil wird das Verhalten des Beschwerdeführers als parteischädigend angesehen, weil sich der Beschwerdeführer an ein gegnerisches Presseorgan wandte und damit Artikel veranlaßte, die geeignet waren, jede Art der Kommunalpolitik der CDU in D zumindest zu schmälern und die Wahl in ungünstiger Weise zu beeinflussen. Die Diffamierung des Kreisvorsitzenden M legt das Landesparteigericht dem Beschwerdeführer in erschwerender Weise zur Last.

In einer umfassenden Beweisaufnahme hat das Landesparteigericht zu ermitteln versucht, ob Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe dem Beschwerdeführer zur Seite stehen.

Ohne Rechtsirrtum kommt das angefochtene Urteil zu dem Schluß, daß der Kläger nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe. In einem einwandfreien demokratischen Verfahren sei der Beschwerdeführer nicht mehr als Kandidat für den Rat der Stadt D benannt worden. Die Nichtnominierung sei bedauerlich, gebe indessen dem Beschwerdeführer nicht das Recht, vertrauliche innerparteiliche Vorgänge zu veröffentlichen und den politischen Gegnern als Waffe im Kommunalwahlkampf an die Hand zu geben. Indem der Beschwerdeführer nicht gewillt war, die seine eigene Nominierung betreffende Willensentscheidung zu respektieren, verletzte er die elementaren demokratischen Grundsätze, auf die sich die Christlich Demokratische Union in ihrer gesamten Struktur aufbaut. Da der Beschwerdeführer seine Nichtnominierung zum Anlaß nahm, sich mit einem gegnerischen Presseorgan in Verbindung zu setzen, mißachtete er die unumstößlichen demokratischen Spielregeln, nach denen sich die Wahl der übrigen Kandidaten der CDU zu vollziehen hatte. Dabei war dem Beschwerdeführer bewußt, daß seine Handlungsweise in Anbetracht des bevorstehenden Kommunalwahlkampfes geeignet war, das Ansehen der Partei herabzuwürdigen und zu schädigen. Aus diesem Grunde kann dahingestellt bleiben, ob der Beschwerdeführer die Ausdrucksweise in den verschiedenen Artikeln veranlaßt hat. Auch kann dahinstehen, ob die ganze Art der Artikel auch

tatsächlich auf die Darlegungen des Beschwerdeführers zurückgingen. In einer Zeit, wo solidarisches Verhalten eines jeden CDU-Mitgliedes geboten war, hat der Beschwerdeführer die einem jedem CDU-Mitglied obliegende Treuepflicht verletzt, indem er Besprechungen mit der W Rundschau bzw. deren Schriftleiter über seine Kandidatur führte. Jede Treuepflicht würde ihren Sinn und Zweck verlieren, wenn ein Mitglied nicht bereit ist, Mehrheitsentscheidungen zu respektieren, auch wenn sie die eigene Person betreffen.

Daher hat das Landesparteigericht auch ohne Rechtsirrtum die Voraussetzungen eines publizistischen Notstandes abgelehnt.

An der parteischädigenden Handlungsweise vermögen auch die hohen Verdienste, die sich der Beschwerdeführer erworben hat, nichts zu ändern. Gerade im Hinblick auf seine langjährige CDU-Mitgliedschaft konnte und mußte der Beschwerdeführer voraussehen, daß sein Vorgehen geeignet war, die Solidarität und den Zusammenhalt der CDU D zu schwächen und ihre Aktionsfähigkeit in einem Kommunalwahlkampf erheblich zu schwächen. Auch angesichts der menschlich verständlichen Erregung durfte sich der Beschwerdeführer nicht dazu hinreißen lassen, vordergründige eigene politische Anliegen höher einzuschätzen, als ordnungsgemäß zustandegekommene demokratische Willensentscheidungen.

Schließlich sind auch die in der Beschwerdeführung vorgebrachten Darlegungen nicht geeignet, eine Änderung des angefochtenen Urteils zu begründen. Die vom Beschwerdeführer benannten Zeugen sind vom Landesparteigericht mehrmals geladen worden. Zwangsmittel, diese Zeugen zu sistieren, sind im Verfahren vor dem Bundesparteigericht nicht vorgesehen. Im übrigen bedurfte es auch dieser Zeugenvernehmung nicht, da bereits die vom Beschwerdeführer nicht bestrittenen Tatsachen die Feststellungen eines parteischädigenden Verhaltens des Beschwerdeführers rechtfertigen.

Auch der Einwand, daß das angefochtene Urteil die protokollierten Zeugenaussagen als für den Beschwerdeführer nachteilig hingestellt habe, vermag das angefochtene Urteil nicht zu erschüttern, denn der Beschwerdeführer hat diese Behauptung nicht einmal substantiiert.

Da der Beschwerdeführer im übrigen keine weiteren Gründe vorgetragen hat, die die sachlichen und rechtlichen Feststellungen des Landesparteigerichts erschüttern konnten, mußte die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.